

## Sonstige Gesetzliche und Ministerielle Bestimmungen 1909/10.

**Gewährung von Remuneration an Oberlehrer höherer Lehranstalten für die Übernahme von Stellvertretungen.** Min.-Erlaß vom 28. Oktober 1909. (Zentralbl. S. 810).

Es ist neuerdings wiederholt die Frage erörtert worden, ob Oberlehrern an höheren Schulen im Falle sie über ihre Pflichtstunden hinaus zu Vertretungen herangezogen werden, hierfür Remunerationen zu gewähren sind.

Schon in dem Erlasse vom 24. Juli 1877 (Zentralbl. S. 381) ist darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Verpflichtung, Stellvertretungen zu übernehmen, zwischen den Oberlehrern und anderen Beamten kein Unterschied besteht. Dieser Auffassung entspricht es, daß auch die Oberlehrer für Stellvertretungen keine Remunerationen erhalten, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushaltsetat, vom 11. Mai 1898 vorliegen.<sup>1)</sup>

**Bergütungen für die Wahrnehmung der aus dem Anstaltsbetrieb neben der unterrichtlichen Tätigkeit sich ergebenden Dienstleistungen.** Min.-Erlaß vom 28. Oktober 1909 (Zentralbl. S. 809).

In den Etat der höheren Lehranstalten sind vielfach für die Wahrnehmung der aus dem Anstaltsbetrieb neben der unterrichtlichen Tätigkeit sich ergebenden Dienstleistungen, z. B. Verwaltung von Bibliotheken und Sammlungen, besondere Remunerationen ausgeworfen, welche an Lehrer der Anstalt gezahlt werden. Da diese Einrichtung dem Verhältnis, in welchem die Lehrer zur Anstalt stehen, nicht entspricht, ist in Aussicht genommen, sie allmählich zu beseitigen. Demgemäß benachrichtige ich das königliche Provinzial-Schulkollegium, daß solche Etatspositionen in die Etats künftig nicht mehr neu eingestellt werden; auch wird eine Erhöhung der vorhandenen nicht mehr erfolgen. Außerdem ist in Aussicht genommen, bei Erneuerung der Anstaltsetats bei diesen Remunerationen einen Vermerk aufzunehmen, daß sie bei einem Wechsel der Stelle in Fortfall zu kommen haben.

**Beurlaubung von Lehrern zu Vereinstagungen.** a) Min.-Erlaß vom 31. März 1910 (Zentralbl. S. 696).

Die Anträge von Vereinsvorständen, ihre dem Lehrerverstande angehörenden Vereinsmitglieder für die Beteiligung an den Vereinstagungen zu beurlauben, haben sich neuerdings so vermehrt, daß bei einer etwaigen Gewährung aller in

<sup>1)</sup> Dieser Paragraph lautet (Zentralbl. 1898 S. 493): Erparnisse, welche bei den Fonds zu Befoldungen und zu sonstigen Dienstfeinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht auf Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden . . .